

# Aus unserem Naturschutzgebiet

Was ist ein FFH-Gebiet?

Seit 2004 bezeichnet man dieses Naturschutzgebiet als ein FFH-Gebiet. Das bedeutet, es ist ein Gebiet zum Schutze der Fauna (Tierwelt), Flora (Pflanzen) und Habitat (also von Lebensräumen). Solche Gebiete sind wertvolle Schutzgebiete, welche nach Vorgaben aus Brüssel Teil eines europäischen Programms zur Erhaltung und Förderung besonders wertvoller – weil in ganz Europa bestandsbedrohte – Arten wurden. In Anhängen dieser Verordnung werden diese Arten gelistet. In unserem Fall sind das die beiden Arten: Kammolch und die kleine Schmale Windelschnecke, ein Winzling mit nur etwa 1,8 mm langem Gehäuse. Beide Arten kommen auch im Gebiet nur mit wenigen Exemplaren vor und ihr Erhalt ist keine einfache Aufgabe.

Die Liste des Anhang II enthält übrigens 141 Arten, darunter auch 4 Amphibien, 2 Muscheln und 7 Schneckenarten. Feuchtgebiete mit Röhrichtfluren, nicht zu hohes Grasland mit schattenspendenden Gehölzen sind weitgehend Bedingung für das Vorkommen. Beim Kammolch dazu noch klare Gewässer ohne konkurrierenden Fischbestand. Ja Flussbarsche als Räuber, aus Karpfenteichen über den Struthbach ins Schutzgebiet und dessen Gewässer gelangt, bedeuten sogar eine große Gefahr.

Die zuständigen Behörden in Brüssel müssen regelmäßig über Zustand und Veränderung des Schutzgebietes informiert werden, wobei Veränderungen zum Nachteil ohne Bewilligung aus Brüssel zu erheblichen Strafen führen. Jeder kennt inzwischen die Probleme und Diskussionen um die in Thüringen eingewanderten Wölfe, welche ebenfalls eine Art aus diesen Listen sind. Neben diesen beiden besonderen Arten sind natürlich nach Thüringer Naturschutzrecht zahlreiche weitere Arten, darunter beispielsweise alle Vögel geschützt, wobei unter diesen wiederum eine beträchtliche Anzahl als „besonders geschützte“ prioritäre Arten strengeren Bestimmungen unterliegen.

Wesentliche Zielvorgaben sind: Vernetzung mit benachbarten Schutzgebieten durch geeignete Landschaftsstrukturen zur Herstellung eines Biotopverbundes. Für diese Lebensräume gilt ein Verschlechterungsgebot. In Pflege- und Entwicklungsplänen sind die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, erforderlichenfalls die Wiederherstellung ehemaliger Strukturen vorzunehmen. Natürlich in Abstimmung mit den betroffenen Landnutzern. Dafür sind die üblichen KULAP-Programme anzuwenden. Extensive Landnutzung und BIO-Anbau sind besonders geeignete Wirtschaftsformen im Interesse des Natur- und Artenschutzes.

Weitere Informationen im Detail gibt eine im Gemeindebüro einsehbare Broschüre des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

Dr. Wolfgang Klemm